

# Den Fuß in der Tür

E&W-Serie zum TVöD und TV-L

Seit Jahren setzt sich die GEW für die Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen in Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch tarifvertragliche Regelungen ein. Zu den Problemen im Wissenschaftsbetrieb gehören der häufige Arbeitgeberwechsel zwischen verschiedenen Wissenschaftseinrichtungen, Auslandsaufenthalte und wechselnde Arbeitsorte, Arbeitszeitfragen, die Tarifierung der Lehrverpflichtung sowie fehlende Karriereperspektiven unterhalb der Professur. Schließlich die Unvereinbarkeit von Familie und Beruf. Im Tarifvertrag Länder (TV-L) konnten die Gewerkschaften erreichen, dass es „Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ gibt.

## Korrektur der Tabelle „Nach der Föderalismusreform“

In der November-Ausgabe der E&W ist auf der Seite 36 in dem Übersichtskasten „Nach der Föderalismusreform: die Absichten der Länder“ auf Grund einer technischen Panne eine Spaltenmarkierung verlorengegangen. Dadurch ist der Eindruck entstanden, als plane das Land Baden-Württemberg, die Eingangsbesoldung neu eingestellter Beamter um eine Besoldungsgruppe zu senken und davon nur Grund- und Haupt- schullehrkräfte auszunehmen. Zudem solle es keine Einmalzahlungen geben, sondern in 2007 und 2008 je eine Gehaltserhöhung um 0,5 Prozent. Diese Vorhaben sind für Rheinland-Pfalz vorgesehen, jedoch nicht für Baden-Württemberg. Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen.

**A**uch wenn wir erst am Anfang stehen, haben die öffentlichen Arbeitgeber damit den Bedarf an wissenschaftsspezifischen Tarifregelungen endlich anerkannt. Der Präsident der Leibniz-Gemeinschaft, *Ernst-Theodor Rietschel*, hat bereits die zügige Übernahme der wissenschaftsspezifischen Länderregelungen für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen gefordert. Mit den im TV-L erzielten Kompromissen sind keineswegs alle gewerkschaftlichen Forderungen erfüllt. Große Beschäftigtengruppen wie die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie Lehrbeauftragte und künstlerische Lehrkräfte fallen nicht unter den Geltungsbereich des TV-L. Dagegen werden Lektoren sowie wissenschaftliche Assistenten/Oberassistenten und Obergeringenieure in einem neuen Arbeitsverhältnis seit dem 1. November 2006 nach TV-L beschäftigt, auch wenn sie im Landesrecht anders bezeichnet werden.

## Erhöhung 2008: 2,9 Prozent

Im neuen Tarifrecht der Länder sind eine Reihe geldwerter Regelungen vereinbart worden. An die Stelle der 2004 von den Arbeitgebern gekündigten Regelungen über eine seit 1994 eingefrorene Zuwen-



dung („Weihnachtsgeld“) ist die dynamische Jahressonderzahlung getreten. Dies ist vor allem für Beschäftigte in befristeten Arbeitsverhältnissen von großer Bedeutung. Hinzu kommen die tariflich vereinbarten Einmalzahlungen in 2006 sowie im Januar und September 2007. Zum 1. Januar 2008 (im Westen) bzw. 1. Mai 2008 (im Osten) gibt es eine Gehaltserhöhung um 2,9 Prozent. Außerdem können speziell in der Wissenschaft künftig Markt-, Drittmittel- und Leistungszulagen/-prämien zusätzlich zum Leistungsentgelt gezahlt werden.

## Dienstzeiten berücksichtigt

Die Arbeitgeber haben dazugelernt. Während der Bund sich bei jeder Neueinstellung grundsätzlich die Zuordnung zur Entgeltstufe vorbehält, konnten die Gewerkschaften bei den Ländern für die Stufenzuordnung von Wissenschaften einen Rechtsanspruch auf die volle Berücksichtigung der Zeiten einschlägiger Berufserfahrung an anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen erreichen. Dies gilt für alle Beschäftigten in den Entgeltgruppen 13 bis 15 und in besonderen Fällen auch in den Entgeltgruppen 9 bis 12. Die GEW hat in den Tarifverhandlungen versucht, Regelungen gegen die Befristungswillkür durchzusetzen. Befristete Arbeitsverhältnisse sollten unter anderem für die Arbeitgeber durch Zulagen teurer werden. Das haben die Arbeitgeber nicht akzeptiert. Nur den Ärzten an Universitätskliniken wurden Mindestvertragslaufzeiten von zwei Jahren einge-

räumt. Die Tarifvertragsparteien zumindest erklärten, mit der Befristung „verantwortungsbewusst“ umgehen zu wollen. Dies im Auge zu behalten, wird eine wichtige Aufgabe für die Personalvertretungen in den Wissenschaftseinrichtungen. Immerhin gibt es einen Prüfauftrag, ob und inwieweit auf Grund der erhöhten Mobilitätsanforderungen bei wissenschaftlich Beschäftigten eine Überbrückungsleistung im Sinne einer Härtefallregelung gezahlt werden kann.

Ein weiteres Tarifergebnis: Der Arbeitgeber muss bei der Wahrnehmung seines Direktionsrechtes die Grundrechte der Wissenschafts- und Kunstfreiheit sowie den Grundsatz der Gewissensfreiheit beachten. Für Konfliktfälle wurden Regelungen zur Schlichtung ausgehandelt. Schließlich hat der wissenschaftliche Nachwuchs nun den tarifvertraglichen Anspruch auf ausreichend Zeit für die eigene Qualifikation.

Auch wenn nicht alle Forderungen der GEW in dieser Verhandlungsrunde durchsetzbar waren, sind wir für den Wissenschaftsbereich doch einen großen Schritt vorangekommen: Wir haben den Fuß in der Tür. Verbesserungen des TV-L müssen in den nächsten Tarifauseinandersetzungen erkämpft werden – auch künftig werden keine anderen Beschäftigtengruppen für die Kolleginnen und Kollegen an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen streiken. Die GEW braucht deshalb auch im Wissenschaftsbereich ein starkes Mandat von ihren Mitgliedern.

*Claudia Kleinwächter, Peter Jonas*